

Satzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Fassung vom 25.11.1981

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (Ges.Bl. S. 129) - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.1975 (Ges.Bl. 1976 S. 1), letztmals geändert am 12.2.1980 (Ges.Bl. S. 119) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.2. 1976 (Ges. Bl. S. 177), geändert am 25.6.1981 (Ges. Bl. S. 441), hat der Gemeinderat der Stadt Lauffen a.N, am 25.11.1981 die nachstehende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die auf der letzten Seite dieser Ausfertigung dargestellten Änderungen sind in die nachfolgende Satzung eingearbeitet!

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lauffen a.N. erfolgen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das wöchentlich einmal erscheinende Amtsblatt „Lauffener Bote“, Amts- und Anzeigenblatt der Stadt Lauffen a.N.

§ 2 Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen

Als Zeitpunkt öffentlicher Bekanntmachungen gilt der Ausgabetag des in § 1 bestimmten Amtsblattes. Der Ausgabetag ist auf der Bekanntmachung zu vermerken.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.1982 in Kraft. Gleichseitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen in der Fassung vom 11.8.1972 außer Kraft.

Lauffen a.N. den 3.12.1981

gez. Manfred Kübler
Bürgermeister

Satzung vom 23.04.1968
Änderung vom 11.08.1972
Satzung vom 25.11.1981